



Entladezeiten

Unseren Preisen liegt eine Entladezeit, ab Eintreffen auf der Baustelle, von **10 Min./m³** zugrunde. Wartezeiten werden mit **EURO 15,00 je angefangener 1/4 Std.** berechnet. Überschreitet die Entladezeit die lt. DIN zulässige Verarbeitungszeit, sind wir berechtigt, das Entladen/die Belieferung abzubrechen und das Fahrzeug zurückzubeordern bzw. das Güteüberwachungszeichen auf dem Lieferschein zu streichen. **Der nicht einbaufähige Beton wird zu Lasten des Bestellers entsorgt.**

Labor

Für die Probekörperherstellung, normgerechte Nachbehandlung einschließlich Lieferung des Prüfattestes berechnen wir:

Druckfestigkeitsprüfung (Probewürfel) EURO 35,00/je Würfel
Wasserundurchlässigkeitsprüfung nach DIN EURO 195,00 (Serie von 3 Wasserplatten)

Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten gewünscht, die eine zusätzliche Eignungsprüfung erfordern, so werden alle entstehenden Kosten berechnet, mindestens jedoch **EURO 360,—**. Der Einsatz eines Laborwagens auf der Baustelle einschließlich An- und Abfahrt wird mit **EURO 60,00/Std.** berechnet.

Stahl- und Kunststofffasern

Für die Zugabe von Stahlfasern berechnen wir EURO 1,80/ kg
Kunststofffasern EURO 26,00/ m³
Erforderliche Fließmittelzugabe EURO 1,50/ m³

Werden bauseits Fasern dem Beton zugegeben, verweisen wir auf unsere gültigen allg. Geschäftsbedingungen (Absatz 4) und berechnen

Einmischkosten von EURO 5,00/ m³

Zusatzmittel

Die Zugabe von Zusatzmittel berechnen wir wie folgt:

(FM) Fließmittel (Produkt nach unserer Wahl) 0,5% (v. Zementgehalt) EURO 3,50/ m³
(VZ) Verzögerer (Produkt nach unserer Wahl) Mindestdosierung für 2 Std EURO 2,00/ m³
je weitere Stunde EURO 1,00/ m³

Schüttrohr

Die Verwendung von Schüttrohren wird mit **EURO 25,00** je Einsatz berechnet.
 Schüttrohre dürfen nur eingesetzt werden, wenn dem Beton **gleichzeitig Fließmittel** zugegeben wird.

Zemente

Zuschläge für geforderten Mehrzement:

CEM III/A 42,5 N EURO 1,20 je 10 kg Zement
CEM III/A 42,5 N-NW/NA EURO 1,30 je 10 kg Zement
CEM III/B 32,5 N-NW/HS/NA EURO 1,50 je 10 kg Zement
CEM I 42,5 R-NA EURO 1,90 je 10 kg Zement
CEM I 32,5-R EURO 1,60 je 10 kg Zement
CEM I 42,5-R EURO 1,80 je 10 kg Zement

Füller EURO 0,80 je 10 kg Zement

Vorwärmen

Sollte aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden müssen, um eine normengerechte Auslieferung (lt. DIN) zu sichern, berechnen wir Energiekosten von **EURO 7,50/ m³**. **Die Entscheidung über die Notwendigkeit zum Aufheizen des Betons liegt bei dem Auslieferungswerk.** Eine Auslieferung ist von der technischen Lieferbereitschaft der TB-Anlage abhängig. Bei Temperaturen unter -3°C behalten wir uns die Auslieferung von Transportbeton vor.

Mindermengen

Die aufgeführten Preise gelten für eine Abnahme von mindestens 5,0 m³ Transportbeton.
 Ausgenommen von Restmengen berechnen wir als Frachtausgleich für die Anlieferung:
je fehlendem cbm. EURO 12,50



(Gültig ab 01.01.2009)

Herstellung und Lieferung gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2/Richtlinie Alkalireaktion im Beton. Betonzuschlag gemäß DIN 4226 „Regelanforderung“, Alkaliempfindlichkeit E II (bedingt brauchbar).

Standardbetone für Hoch- und Tiefbau

Anwendungsbereiche	Betonfestigkeitsklassen	Expositions-klassen Gruppe	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumprähigkeit	langsame Festigkeitsentwicklung (56 Tage)		mittlere Festigkeitsentwicklung (28 Tage)		schnelle Festigkeitsentwicklung (28 Tage)	
						lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Sorte	Euro/m ³	Sorte	Euro/m ³	Sorte	Euro/m ³
Gruppe 0											
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	C 1	8	-	71 011 507	92,00	71 011 501	94,00		
	C 8/10	X0	C 1	16	-	71 012 507	89,00	71 012 501	91,00		
	C 8/10	X0	C 1	32	-	71 013 507	86,50	71 013 501	88,50		
	C 8/10	X0	F 3	16	-	71 032 507	92,50	71 032 501	94,50		
	C 8/10	X0	F 3	32	-	71 033 507	90,00	71 033 501	92,00		
	C 12/15	X0	C 1	8	-	72 011 507	93,50	72 011 501	95,50		
	C 12/15	X0	C 1	16	-	72 012 507	90,50	72 012 501	92,50		
	C 12/15	X0	C 1	32	-	72 013 507	88,00	72 013 501	90,00		
	C 12/15	X0	F 3	16	-	72 032 507	94,00	72 032 501	96,00		
	C 12/15	X0	F 3	32	-	72 033 507	91,50	72 033 501	93,50		
Gruppe 1											
Beton für bewehrte Innenbauteile, Gründungsbauteile (trocken oder ständig feucht)	C 16/20	XC1, XC2	F 3	8	x	73 131 507	101,50	73 131 501	103,50	73 131 901	106,50
	C 16/20	XC1, XC2	F 3	16	x	73 132 507	98,50	73 132 501	100,50	73 132 901	103,50
	C 16/20	XC1, XC2	F 3	32	x	73 133 507	96,00	73 133 501	98,00	73 133 901	101,00
	C 20/25	XC1, XC2	F 3	8	x	74 131 507	103,00	74 131 501	105,00	74 131 901	108,00
	C 20/25	XC1, XC2	F 3	16	x	74 132 507	100,00	74 132 501	102,00	74 132 901	105,00
	C 20/25	XC1, XC2	F 3	32	x	74 133 507	97,50	74 133 501	99,50	74 133 901	102,50
Gruppe 2											
Beton für bewehrte Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit, offene Hallen	C 20/25	XC3	F 3	8	x	74 231 507	104,50	74 231 501	106,50	74 231 901	109,50
	C 20/25	XC3	F 3	16	x	74 232 507	101,50	74 232 501	103,50	74 232 901	106,50
	C 20/25	XC3	F 3	32	x	74 233 507	99,00	74 233 501	101,00	74 233 901	104,00
Gruppe 3											
Beton für bewehrte Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	8	x	75 331 507	106,50	75 331 001	108,50	75 331 901	111,50
	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 507	103,50	75 332 501	105,50	75 332 901	108,50
	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	32	x	75 333 507	101,00	75 333 501	103,00	75 333 901	106,00
	C 30/37	XC4, XF1, XA 1	F 3	8	x	76 331 007	108,00	76 331 005	110,00	76 331 905	113,00
	C 30/37	XC4, XF1, XA 1	F 3	16	x	76 332 507	105,00	76 332 005	107,00	76 332 905	110,00
	C 30/37	XC4, XF1, XA 1	F 3	32	x	76 333 507	102,50	76 333 005	104,50	76 333 905	107,50
	C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	8	x	76 331 072	109,50	76 331 002	111,50	76 331 902	114,50
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU) Beachten Sie bitte die DAfStb. Richtlinie (s.unten)	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 072	105,00	75 332 002	107,00	75 332 902	110,00
	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	32	x	75 333 072	102,50	75 333 002	104,50	75 333 902	107,50
	C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	8	x	76 331 072	109,50	76 331 002	111,50	76 331 902	114,50
	C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	76 332 072	106,50	76 332 002	108,50	76 332 902	111,50
	C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	32	x	76 333 072	104,00	76 333 002	106,00	76 333 902	109,00
	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 507	103,50	75 332 001	105,50	75 332 901	108,50
	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 072	105,00	75 332 002	107,00	75 332 902	110,00
C 30/37	XC4, XF1, XA 1	F 3	16	x	76 332 072	106,50	76 332 002	108,50	76 332 902	111,50	
Pumpenvorläufer (bei Bedarf bzw. Notwendigkeit)			F 4	2	x	00 030 509	135,00				

Die DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“, Beton mit hohem Wassereindringwiderstand ist zu beachten. Eine Ausführung nach Überwachungsklasse 1 ist möglich, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist. (Stand: Dezember 2004)

Beton bei Einsatz einer Sanierungspumpe (Schlauchpumpenförderung)

Bis 30 mtr. Schlauchlänge, Eignung Außenbauteil	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 507	103,50	75 332 001	105,50	75 332 901	108,50
Ab 30 mtr. Schlauchlänge, Eignung Außenb.u. WU	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 072	105,00	75 332 002	107,00	75 332 902	110,00
Ab 30 mtr. Schlauchlänge, Eignung Außenb.u. WU	C 30/37	XC4, XF1, XA 1	F 3	16	x	76 332 072	106,50	76 332 002	108,50	76 332 902	111,50
Pumpenvorläufer (bei Bedarf bzw. Notwendigkeit)			F 4	2	x	00 030 509	135,00				

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (ab 01. Januar 2009) und auf Basis unseres gültigen Betonsortenverzeichnisses. Allen Preisangaben ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Zufahrtswege zur und auf der Baustelle müssen für schwere LKW mit einem Achsdruck von mindestens 20 to befahrbar sein. Sonderbetone können auf Anfrage bezogen werden.



(Gültig ab 01.01.2009)

Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2/Richtlinie Alkalireaktion im Beton. Betonzuschlag gemäß DIN 4226 „Regelanforderung“, Alkaliempfindlichkeit E II (bedingt brauchbar) oder „Erhöhte Anforderung“, Alkaliempfindlichkeit E I (unbedenklich).

Sonderbetone

Betonfestigkeitsklassen	Expositionsklassen Gruppen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Gesteinskörnung rund (EII Material) 0/16mm und 0/32mm		Gesteinskörnung gebrochen (EI Material) <22mm und >22mm		Anwendungsbereiche		
					Sorte	Euro/m³	Sorte	Euro/m³			
Gruppe 3											
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 2	16	x	75 322 815	114,00	75 327 815	119,00	Konstruktionsbeton gemäß ZTV-Ing.		
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 2	32	x	75 323 815	111,50	75 328 815	116,50			
C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 2	16	x	76 322 815	115,50	76 327 815	120,50			
C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 2	32	x	76 323 815	112,50	76 328 815	118,00			
Gruppe 7											
C 30/37	XD2, XS1, XF2, XF3, XA2	F 2	16	x	76 722 815	117,50	76 727 815	122,50			
C 30/37	XD2, XS1, XF2, XF3, XA2	F 2	32	x	76 723 815	115,00	76 728 815	120,00			
Gruppe 8											
C 35/45	XD3, XS3, XA3*, XM2*, XM3*	F 2	16	x	77 822 915	120,00	77 827 915	125,50			
C 35/45	XD3, XS3, XA3*, XM2*, XM3*	F 2	32	x	77 823 915	117,50	77 828 915	123,00			
Gruppe 6 (LP-Beton) bewehrte Betonflächen mit hohem Frost- und Tausalz widerstand											
C 25/30	XF4, XD3	F 2	16	x			75 627 117	122,50	Kappenbeton gemäß ZTV-Ing.		
C 30/37	XF4, XM1	F 1	16	-			76 617 906	125,00	Verkehrsflächen der Bauklasse SV, I, II u. III		
C 30/37	XF4, XM1	F 2	16	x			76 627 906	127,50			
C 25/30	XF4, XM1	F 2	16	x	75 622 006	116,50		Decken und Spuren nach ZTV LW 01, 3.3			
Gruppe 8 (LP-Beton)											
C 30/37	XS3, XD3, XA3*, XM3*	F 3	16	x			76 837 918	129,50	Umgang mit Wasser-gefährdenden Stoffen (FD)		
Gruppe 3											
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	75 332 010	105,50	75 337 510	113,50	Fußböden		
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 3	32	x	75 333 010	103,00	75 338 510	111,00			
Gruppe 5											
C 30/37	XS1, XD1, XM1	F 2	16	x			76 527 510	115,50	Industriefußböden		
C 30/37	XS1, XD1, XM1	F 2	32	x			76 528 510	113,00			
Gruppe 3											
C 25/30	XC4, XA1, XF1	F 3	16	x	75 332 802	110,50		landwirtschaftliches Bauen			
C 25/30	XC4, XA1, XF1	F 3	32	x	75 333 802	108,00					
C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	16	x	76 332 802	112,50					
C 30/37	XC4, XF1, XA1	F 3	32	x	76 333 802	110,00					
Gruppe 8											
C 35/45	XD3, XS3, XA3*, XM2*, XM3*	F 3	16	x	77 832 902	114,50					
C 35/45	XD3, XS3, XA3*, XM2*, XM3*	F 3	32	x	77 833 902	112,00					
Bohrpfahlbeton											
C 25/30	XC4, XF1, XA1 (mit FA)	F 4	16	x	75 342 811	108,00		Bohrpfahl EN 1536 DIN FB 129			
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 4	16	x	75 342 812	110,00					
C 30/37	XS2, XD2, XA2 (mit FA)	F 4	16	x	76 742 811	110,00					
C 30/37	XS2, XD2, XA2	F 4	16	x	76 742 812	112,00					
C 35/45	XS3, XD3, XA2 (mit FA)	F 4	16	x	77 842 911	112,00					
C 35/45	XS3, XD3, XA2	F 4	16	x	77 842 912	114,00					

***ANMERKUNG:** Bei der Expositionsklasse XA 3 und unter Umgebungsbedingungen außerhalb der Grenzen von Tabelle 2, DIN 1045-2, bei Anwesenheit anderer angreifender Chemikalien, chemisch verunreinigtem Boden oder Wasser, bei hoher Fließgeschwindigkeit von Wasser und einwirken von Chemikalien nach Tabelle 2, DIN 1045-2, sind Anforderungen an den Beton oder Schutzmaßnahmen (evtl. Beschichtungen) in der DIN 1045-2, Abschnitt 5.3.2. vorgegeben.

Bei der Expositionsklasse XM 2 ist eine Oberflächenbehandlung erforderlich.

Bei der Expositionsklasse XM 3 ist die bauseitige Zugabe (Nachbehandlung) von Hartstoff gemäß DIN 1100 erforderlich.



(Gültig ab 01.01.2009)

Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2/Richtlinie Alkaliaktion im Beton. Betonzuschlag gemäß DIN 4226 „Regelanforderung“, Alkaliempfindlichkeit E II (bedingt brauchbar) oder „Erhöhte Anforderung“, Alkaliempfindlichkeit E I (unbedenklich).

Sonderbetone

Betonfestigkeitsklassen	Expositionsklassen Gruppen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Gesteinskörnung rund (EII Material) 0/16mm und 0/32mm		Gesteinskörnung gebrochen (EI Material) <22mm und >22mm		Anwendungsbereiche	
					Sorte	Euro/m ³	Sorte	Euro/m ³		
Gruppe 1										
C 20/25	XC1, XC2	F 6	8	x	74 161 504	120,50			LVB Leicht verarbeitbarer Beton	
C 20/25	XC1, XC2	F 6	16	x	74 162 504	117,50				
Gruppe 3										
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 6	8	x	75 361 504	122,50				
C 25/30	XC4, XF1, XA1	F 6	16	x	75 362 504	119,50				
Gruppe 5										
C 30/37	XS1, XD1, XM1	F 6	8	x	76 561 904	124,50				
C 30/37	XS1, XD1, XM1	F 6	16	x	76 562 904	121,50				
Sondermischungen werden ohne Rabatt berechnet					Frei Bau	Ab Werk	Sondermischungen außerhalb der Güteüberwachung			
00013009	Tragschicht nach ZTVT-StB	C 1	32	-	94,50	84,50				
00013509	Zementgebundene Tragschicht	C 1	32	-	84,50	74,50				
00060509	Rohrfüllmaterial	F 6	2	x	93,50	-				
00011509	Hochbaufußboden	C 1	8	-	101,00	91,00				
00010513	Centra 100kg	C 1	2	-	64,50	54,50				
00010514	Centra 150kg	C 1	2	-	68,50	58,50				

Allgemeine Hinweise:

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton						
		Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen (1)				
		Oberflächentemperatur °C				
Betonfestigkeitsentwicklung	Schätzwert f _{cm2} / f _{cm28}	≥ 25	25 >... ≥ 15	15 >... ≥ 10	10 >... ≥ 5 (2)	(1) Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitsdauer ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern. (2) Bei Temperaturen unter 5 °C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperaturen unter 5 °C lag.
schnell	≥ 0,5	1	1	2	3	
mittel	≥ 0,3	2	2	4	6	
langsam	≥ 0,15	2	4	7	10	
sehr langsam	≤ 0,15	3	5	10	15	
Überwachungsklassen						
Betonfestigkeitsentwicklung	1	2	3			
Betonfestigkeitsentwicklung	≤ C 25 / 30 (1)	≥ C 30 / 37 und ≤ C 50 / 60	≥ C 55 / 67	(1) Spannbeton C 25 / 30 ist einzustufen in die Überwachungsklasse 2 (2) Beton mit besonderen Eigenschaften bzw. für besondere Anwendungen (z.B. Beton für WU-Bauwerke, UW-Beton, FD / FDE-Beton) (3) größte Anzahl an Proben ist maßgebend.		
Expositionsklassen	XO, XC, XF1	XS, XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4 und (2)				
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung (3)		mind. 3 Proben / 300 cbm oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben / 150 cbm oder je 2 Betoniertage			
Betonsortenschlüssel gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						
Festigkeitsklasse	1. und 2. Stelle					Zementänderungen aufgrund von Witterungsverhältnissen bzw. der Verfügbarkeit behalten wir uns vor. Änderungen in der Bezeichnung von Artikelnummern dienen lediglich internen organisatorischen Zwecken. Eine Qualitätsminderung stellen diese Änderungen nicht dar.
Expositionsklassen-Gruppen	3. Stelle					
Konsistenz	4. Stelle					
Gesteinskörnung	5. Stelle					
Zementsorte	6. Stelle					
Anwendungsgebiete	7. und 8. Stelle					



Betonpumpen – Mietpreisliste

1/09

Großraum Lübeck (nur gültig für gewerbliche Abnehmer)

(gültig ab 01.01.2009)

Betonpumpen

Gerätetyp	Verteiler- mastpumpe	Hallen- mastpumpe	Groß- mastpumpe	Großverteiler- mastpumpe	Großverteiler- mastpumpe
	VM 26	VM 24-4H	GME 36	GVM 42	GVM 52
Reichhöhe	bis 26 m	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
Reichweite	bis 22 m	bis 20 m	bis 32 m	bis 38 m	bis 48 m
	Grundpreis je Einsatz				
	60,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €
	Abrechnungspreis pauschal zzgl. Grundpreis				
Fördermenge bis 15 m ³	200,00 €	200,00 €	270,00 €	410,00 €	530,00 €
Fördermenge bis 30 m ³	290,00 €	290,00 €	380,00 €	500,00 €	600,00 €
	Abrechnungspreis je m³ zzgl. Grundpreis				
> 30 bis 75 m ³	10,60 €	11,20 €	12,50 €	16,40 €	19,80 €
> 75 bis 150 m ³	10,20 €	10,70 €	12,00 €	15,90 €	18,80 €
> 150 bis 200 m ³	9,60 €	10,20 €	11,50 €	15,40 €	17,80 €
> 200 m ³	9,10 €	9,60 €	11,00 €	14,90 €	16,80 €
Stundenmietsatz:	gerechnet von bestelltem Pumpbeginn - Pumpende zzgl. 1,5 Std. Rüstzeit				
bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	15 m ³ /h	15 m ³ /h	15 m ³ /h	20 m ³ /h	20 m ³ /h
Stundensatz zzgl. Grundpreis	125,00 €	150,00 €	180,00 €	220,00 €	270,00 €
Standortwechsel je Gerät	60,00 €	60,00 €	70,00 €	100,00 €	120,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 15 m ³	260,00 €	260,00 €	350,00 €	510,00 €	650,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 30 m ³	350,00 €	350,00 €	460,00 €	600,00 €	720,00 €
	Sonderleistungen				
Zulage für Rohre/Schläuche an Mastpumpen				per lfd.m	5,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit				pauschal	110,00 €
Zulage für Faserbetone				per m ³	1,80 €
Anpumphilfe/Zement				per Sack	11,00 €
An- und Abtransport zusätzliche Rohr/Schlauchleitung				je Stunde	70,00 €
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle				je Stunde	50,00 €
Zulage für Einsätze samstags sowie werktags ab 21:00 bis 6:00 Uhr				pauschal	130,00 €
Baustellenbesichtigung ohne Auftragserteilung				pauschal	85,00 €
Baustellenbesichtigung mit Auftragserteilung				Kostenfrei	
Stornierung am Tag des Einsatzes oder vergebliche An- u. Abfahrt				Mindestrechnungsbetrag	
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen				auf Anfrage	
Deckenrundverteiler DRV 10				auf Anfrage	

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle
- Beseitigung von Betonresten und Verunreinigungen aus dem Fördereinsatz
- Gestellung einer Vorläufermischung

Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Rechnungen für die Mieten sind sofort netto Kasse zahlbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.



Betonpumpen – Mietpreisliste

S-1/09

Großraum Lübeck (nur gültig für gewerbliche Abnehmer)

(gültig ab 01.01.2009)

Artikel SBP - Sanierungspumpe

Für die Vermietung einer Sanierungspumpe werden je Einsatz berechnet:

An- und Abfahrt / Einsatz	€	130,00	pauschal
Mietpreis von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	€	82,50	per Stunde
Nutzungspreis bei einer Leitungslänge			
- bis zu 50 m horizontal	€	6,30	per m ³
- bis zu 100 m horizontal	€	6,90	per m ³
- bis zu 150 m horizontal oder bis zu 30 m vertikal	€	7,50	per m ³
- über 150 m horizontal und/oder über 30 m vertikal		auf Anfrage	
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz	€	410,00	pauschal

Sonderleistungen

2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle (ab 50 m Leitung obligatorisch)	€	50,00	per Stunde
Zulage für Faserbetone	€	1,80	per m ³
Anpumphilfe / Zement für Vorläufermischung	€	11,00	per Sack
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€	110,00	pauschal
Zulage für Einsätze samstags sowie werktags ab 18:00 Uhr Pumpbeginn	€	130,00	pauschal
Baustellenbesichtigung ohne Auftragserteilung	€	85,00	pauschal
Baustellenbesichtigung mit Auftragserteilung		Kostenfrei	
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage	
Stornierung am Tag des Einsatzes oder vergebliche An- u. Abfahrt nach Aufwand, mindestens jedoch		50% vom Mindestrechnungsbetrag	

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle
- Beseitigung von Betonresten und Verunreinigungen aus dem Fördereinsatz
- Gestellung einer Vorläufermischung bzw. Zement zum Anmischen einer Vorläufermischung
- Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen

Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

Rechnungen für die Mieten sind sofort netto Kasse zahlbar.

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.



Betonpumpen – Mietpreisliste Bohrpfähle

1/09

(nur gültig für gewerbliche Abnehmer)

(gültig ab 01.01.2009)

Betonpumpen

Gerätetyp	Verteiler- mastpumpe VM 26	Groß- mastpumpe GME 36	Großverteiler- mastpumpe GVM 42	Großverteiler- mastpumpe GVM 52
Reichhöhe	bis 26 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
Mindestrechnungsbetrag und Tagespauschale gerechnet von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bis 6 Std. inkl. 40 m ³ Fördermenge	550,00 €	635,00 €	775,00 €	980,00 €
Mindestrechnungsbetrag und Tagespauschale gerechnet von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bis 10 Std. inkl. 70 m ³ Fördermenge	870,00 €	975,00 €	1.350,00 €	1.765,00 €
Zulage über 40 m ³ bzw. über 70 m ³ geförderten m ³ Beton	5,50 €	6,50 €	7,50 €	8,50 €
Zulage über 10 Std. Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle je Std.	80,00 €	90,00 €	115,00 €	160,00 €
Absage am Tage des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Baustellenanfahrt	250,00 €	325,00 €	425,00 €	535,00 €

Sonderleistungen

Zulage für Rohre/Schläuche	€	5,00	per lfd.m
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	€	50,00	per Stunde
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€	110,00	pauschal
Zulage für Faserbetone	€	1,80	per m ³
Zulage für Einsätze samstags	€	130,00	pauschal
Baustellenbesichtigung ohne Auftragserteilung	€	85,00	pauschal
Baustellenbesichtigung mit Auftragserteilung			Kostenfrei
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen			auf Anfrage
Zulage für Nachteinsätze von 20:00 bis 06:00 Uhr			auf Anfrage
Sondergeräte wie z.B. Universalmastfördersystem, stationäre Baustellenpumpe, Spezial-Hochdruckpumpe etc.			auf Anfrage

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle
- Beseitigung von Betonresten und Verunreinigungen aus dem Fördereinsatz
- Gestellung einer Vorläufermischung

Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Rechnungen für die Mieten sind sofort netto Kasse zahlbar. Es gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der **Lübecker Betonkontor GmbH & Co. KG** im folgenden kurz »Vermieter« genannt

§ 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen betreffen die Vermietungen von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Zubehör.
2. Der Vertragspartner/Mieter stimmt zu, daß durch die Auftragserteilung nachstehende ihm übergebene oder bereits bekannte allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil des Mietvertrages werden.
Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner, wenn diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen dem Vertragspartner übergeben oder für ihn einmal durch Unterschrift verbindlich geworden sind, auch für spätere Mietverträge über die Gestellung von Betonfördergeräten.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/Mieters gelten dem Vermieter gegenüber nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von diesem schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote, Preise, Zustandekommen des Auftrages

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Angebote des Vermieters als freibleibend und unverbindlich.
2. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegt der Abrechnung immer der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und oder in der kalten Jahreszeit werden im einzelnen anlässlich der Verhandlungen über den Mietpreis gesondert vereinbart.
3. Falsche Angaben und Übermittlungsfehler des Mieters an den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters. Soweit sich die Angaben des Mieters als unvollständig oder ungenau herausstellen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne daß dem Mieter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hieraus erwachsen.
4. Der Mietvertrag kommt durch mündliche Zusage des Vermieters oder durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Mieter oder durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

§ 3 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich die Mietsache während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an der Baustelle, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat.
2. Der Vermieter ist bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigt den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn dem Vermieter zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt worden ist (§ 326 BGB).
3. Soweit der Vermieter Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Der Vermieter hat Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Maschinenausfälle der Pumpen und/oder ihrer Zusatzeinrichtungen, Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, bei sich selbst oder in fremden Betrieben, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, nicht zu vertreten. In einem solchen Falle ist dem Mieter unverzüglich von dem Hinderungsgrund Mitteilung zu machen, ohne daß durch Unterlassung einer solchen Mitteilung dem Mieter ein Schadensersatzanspruch zusteht.
5. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernimmt der Vermieter nicht.
6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug und positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder gegenüber Nichtkaufleuten auf grober Fahrlässigkeit.
7. Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von dem Schadensgrund erhält.
8. Die Haftung für durch den Vermieter zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt.

Deckungssumme z. Z. € 2.500.000,— (entsprechend in Höhe der vereinbarten Währung) pauschal.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das 3-fache dieser Deckungssumme begrenzt.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Bestellungen für Mietgeräte sind mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die vom Mieter zu vertreten sind, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten des Ausfalls zu berechnen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.
2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Fördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die für den Transport der Mietsache eingesetzten Lastwagen den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, z. B., daß eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfahrstraße vorhanden ist und daß der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle aus den Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Pumpvorganges nicht standhalten, oder daß infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.
3. Der Mieter hat vor Eintreffen der Mietsache alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat weiter kostenlos einen Wasseranschluß am Aufstellungsort zu halten, der eine Wasserentnahme in einem

für Betrieb und Reinigung für Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet.

4. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmierieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) bereitzuhalten sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Mieter hat dafür einzustehen, daß der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.
6. Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

§ 5 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die der Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes der Leistung des Vermieters" mit Rang vor dem Rest ab.
2. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 dieses § erläuterten Ansprüche nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit auch selbst den Vertragspartner seines Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Vermieters. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert der Leistung des Vermieters" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.
4. Der Vermieter kann, ohne daß es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedarf, seine Forderungen an den Mieter an Dritte abtreten.

§ 6 Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug in EURO in verlustfreier Kasse zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.
Dessen ungeachtet, werden sämtliche Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Vermieter gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind.
Aldann ist der Vermieter berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenehmene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, vom Fälligkeitstage an, Verzugszinsen, bei Inanspruchnahme von ungedecktem Kredit in Höhe der von dem Vermieter selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten und Ersatz des sonstigen Vertrauensschadens, alles zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Anrechnung. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungslleistung nicht aus um sämtliche Forderungen des Vermieters zu tilgen, so bestimmt der Vermieter - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Aufrechnung durch den Mieter, der Kaufmann ist, mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Unterwasserbeton

1. Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz des Vermieters, nach dessen Wahl auch der Sitz seiner zuständigen Niederlassung.

§ 9 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, daß Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.
2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.